

Stadtschützen Laufenburg



Statuten

Stand: 19. Februar 2025

Inhalt

Art. 1	Name	1
Art. 2	Sitz	1
Art. 3	Zweck.....	1
Art. 4	Zu den Statuten	1
Art. 5	Mittel.....	1
Art. 6	Mitgliedschaften innerhalb anderer Zusammenschlüsse.....	2
Art. 7	Organe des Vereins	2
Art. 8	Mitgliederversammlung.....	2
Art. 9	Vorstand.....	3
Art. 10	Aufgaben der Amtsträger	4
Art. 11	Revisionsstelle	5
Art. 12	Vereins- und Ehrenmitgliedschaft.....	6
Art. 13	Datenerhebung	7
Art. 14	Haftung.....	7
Art. 15	Übrige übergeordnete Vorgaben	7
Art. 16	Auflösung des Vereins.....	8
Art. 17	Inkrafttreten dieser Statuten	8
	Unterschriften	9

Art. 1 Name

- 1 Dieser Verein trägt den Namen «Stadtschützen Laufenburg». Er ist am 22. Januar 2010 aus dem Zusammenschluss der Pistolen- und Sportschützen Laufenburg sowie den ehemaligen, im Jahre 1507 gegründeten Stadtschützen Laufenburg entstanden.
- 2 Die Stadtschützen Laufenburg (nachfolgend "der Verein" genannt) sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).
- 3 Die Vereinsnummer lautet 1.19.0.06.135.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in CH-5080 Laufenburg.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des sportlichen Schiessens. Dies umfasst namentlich die Durchführung von Schiessanlässen, den Erhalt und die Verbesserung der Schiessfertigkeiten der Vereinsmitglieder, die Nachwuchsausbildung sowie die Pflege guter Kameradschaft.
- 2 Der Verein kann die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen durchführen. Hierbei beachtet er die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

Art. 4 Zu den Statuten

- 1 Alle in diesen Statuten enthaltenen Angaben beziehen sich – wo anwendbar – auf Angehörige aller Geschlechter.
- 2 Die Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3 Regelwerke der diesem Verein übergeordneten Verbände sind anwendbar. Ebenso sind deren Beschlüsse nach Rechtskraft anzuerkennen.

Art. 5 Mittel

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt der Verein Beiträge der Mitglieder und verfügt über Zuwendungen und Erträge aller Art, namentlich aus der Vermietung des Schützenhauses und der Schiessanlage.

- 2 Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein erbringt für die Mitgliederbeiträge keine direkte Gegenleistung. Wer ab September dem Verein beitrifft, schuldet für das laufende Vereinsjahr keinen Mitgliederbeitrag.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht den Stadtschützen Laufenburg grundsätzlich die Schiessanlage Blauen (SA Blauen) zur Verfügung.

Art. 6 Mitgliedschaften innerhalb anderer Zusammenschlüsse

- 1 Der Verein strebt eine Mitgliedschaft in folgenden Körperschaften an:
 - a. Bezirksschützenverband Laufenburg (BSVL)
 - b. Aargauer Schiesssportverband (AGSV)
- 2 Durch eine Mitgliedschaft im Aargauer Schiesssportverband (AGSV) ist der Verein indirektes Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Der Verein kann sich durch Beschluss weiteren Organisationen anschliessen oder rechtliche Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.
- 4 Der Verein unterhält eine mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehende Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung für sich, seine Funktionäre und seine Mitglieder.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle bilden die Organe des Vereins, wobei die Mitgliederversammlung das oberste Organ darstellt.

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1 Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Diese wird durch den Vorstand einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf gemeinsames Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 3 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Vereinsmitgliedern mindestens acht Wochen im Voraus unter der Nennung des Durchführungsortes und des Versammlungsbegins schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation bekanntgegeben wurde, wobei die Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn kommuniziert wird.

- 4 Jedes Vereinsmitglied kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Beginn einer Mitgliederversammlung Anträge an diese stellen. Anträge sind beim Vorstand einzureichen.
- 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt im Minimum folgende Geschäfte:
 - a. Feststellung der Stimmberechtigungen und Wahl des Stimmenzählers
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - d. Kenntnisnahme der Jahresrechnung des vergangenen Vereinsjahres sowie des Revisorenberichts
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands (Erteilung Décharge)
 - f. Genehmigung des Mitgliederbeitrags und des Budgets für das Vereinsjahr
 - g. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
 - h. Definitiver Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Behandlung der Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder
- 6 Wo nicht anders bestimmt, gilt für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung das relative Mehr. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Der Vereinspräsident fällt bei Stimmgleichheit einen Stichentscheid. Falls nicht anders beschlossen, werden Stimmen offen durch Handerheben abgegeben.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die Aufgaben nach Art. 10 sowie namentlich:
 - a. Erstellung der Jahresprogramme
 - b. Organisation und Durchführung der Schiess- und anderer Vereinsanlässe
 - c. Erlass von Ausführungsreglementen
 - d. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung samt Zeichnung zugehöriger Verträge
 - e. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 1'500.00 pro Ereignis.
 - f. Beschlussfassung über die provisorische Aufnahme von Mitgliedern
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.
- 3 Die Amtsdauer des Vereinspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

- 4 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die anfallenden Aufgaben verteilt er auf nachstehende Ämter.
 - a. Vereinspräsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Kassier
 - d. Aktuar
 - e. Ressortleiter Gewehr 50m
 - f. Ressortleiter Pistole 25m/50m
 - g. Munitions- und Standwart

- 5 Wer ein Vorstandsamt ausübt, ist von der Mitgliederbeitragspflicht befreit und erhält für eigene Bemühungen und Auslagen vom Verein pro Amtsjahr durch die Mitgliederversammlung festzusetzende Pauschalspesen.

- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vereinspräsident fällt bei Stimmengleichheit einen Stichentscheid.

Art. 10 Aufgaben der Amtsträger

- 1 Der Vereinspräsident
 - a. führt den Verein und den Vorstand.
 - b. vertritt den Verein nach aussen, namentlich durch Teilnahme an Anlässen übergeordneter Verbände.
 - c. erstellt Traktandenlisten.
 - d. organisiert und leitet Vorstandssitzungen.
 - e. leitet Mitgliederversammlungen.
 - f. berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit des Vereinsjahres.
 - g. übernimmt vakante Ämter «ad interim».

- 2 Der Vizepräsident
 - a. unterstützt den Vereinspräsidenten bei all seinen Tätigkeiten.
 - b. vertritt den Vereinspräsidenten durch Übernahme seiner Aufgaben, sofern dieser seine eigenen Aufgaben temporär nicht wahrnehmen kann.
 - c. übernimmt das Amt des Vereinspräsidenten «ad interim» bis zur Wahl eines neuen Vereinspräsidenten, sofern der gegenwärtige Vereinspräsident sein Amt dauerhaft nicht mehr wahrnehmen kann oder vakant ist.

- 3 Der Kassier
 - a. verwaltet das Vermögen und den Zahlungsverkehr des Vereins.
 - b. führt die Buchhaltung des Vereins und bewahrt zugehörige Belege auf.
 - c. führt das Mitglieder- und Lizenzwesen.
 - d. ist zuständig für die Steuererklärung des Vereins.
 - e. ist primäre Ansprechperson der Bank, des Steueramts und der Revisionsstelle.

- f. vermietet das Schützenhaus und die Schiessanlage.
 - g. erhebt Mitgliederbeiträge.
 - h. treibt Forderungen zugunsten des Vereins ein.
 - i. begleicht fällige Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Vereinsvermögen.
 - j. erstellt und präsentiert der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des vergangenen Vereinsjahres.
 - k. erstellt und präsentiert der ordentlichen Mitgliederversammlung das Budget.
- 4 Der Aktuar
- a. führt Protokoll an Mitgliederversammlungen.
 - b. führt Protokoll und Aufgaben-Checklisten an Vorstandssitzungen.
 - c. unterhält die Webseite und E-Mail-Adressen des Vereins.
 - d. ist verantwortlich für die Korrespondenz zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern.
 - e. unterstützt die anderen Amtsträger bei der Korrespondenz mit Dritten.
 - f. veröffentlicht bei Bedarf Pressemitteilungen.
- 5 Der Ressortleiter Gewehr 50m
- a. organisiert und koordiniert bedarfsgerecht Trainings- und Wettschiessen in der Disziplin Gewehr 50m.
 - b. führt zugehörige Ranglisten.
- 6 Der Ressortleiter Pistole 25m/50m
- a. organisiert und koordiniert bedarfsgerecht Trainings- und Wettschiessen sowie die Bundesübungen in den Disziplinen Pistole 25m und Pistole 50m.
 - b. führt zugehörige Ranglisten.
- 7 Der Munitions- und Standortwart
- a. verwaltet Munitions- sowie Materialbestände und erledigt die Verwertung der Hülsen und den Rückschub nicht verwendeten Materials.
 - b. ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Unterhalt der gesamten Schiessanlage SA Blauen inkl. Schützenstube, Kugelfangsysteme und Umgebung.

Art. 11 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor und seinem Stellvertreter. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein, jedoch den Inhalt dieser Statuten respektieren. Alternativ kann eine Treuhandstelle mit der Revision beauftragt werden.
- 2 Die Amtsdauer bzw. Auftragsdauer der Revisoren bzw. externen Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbeauftragung ist beliebig oft möglich.

- 3 Die Revisionsstelle
 - a. prüft die Belege, Buchhaltung, Abrechnungen, Kasse und Jahresrechnung für das jeweilige Vereinsjahr.
 - b. bewahrt gegenüber Nichtvereinsmitgliedern Stillschweigen betreffend Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zugetragen werden.
 - c. erhält Einsicht in alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Dokumente.
 - d. bescheinigt das Ergebnis der eigenen Prüfung schriftlich und unterzeichnet zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung (Revisorenbericht). Gestützt auf diesen Bericht stellt die Revisionsstelle der ordentlichen Mitgliederversammlung die Anträge auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung sowie Erteilung oder Nichterteilung der Décharge an den Vorstand.

- 4 Das Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 12 Vereins- und Ehrenmitgliedschaft

- 1 Vereinsmitglied können urteilsfähige Personen mit Schweizer Bürgerrecht werden, welche den Inhalt dieser Statuten respektieren und nicht zur Vermutung eines waffengesetzlichen Hinderungsgrundes Anlass geben. Der Vereinsbeitritt minderjähriger Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Inhabers der elterlichen Sorge.

- 2 Ausländer können in sinngemässer Anwendung von Abs. 1 und unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

- 3 Über die provisorische Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand; über die definitive Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4 Wer Mitglied des Vereins ist und sich durch besonderen Einsatz zugunsten des Vereins hervorgetan hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder schulden keinen Mitgliederbeitrag.

- 5 Jedes Vereinsmitglied kann gegenüber dem Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg per Ende des Vereinsjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt, Ausschluss oder das sonstige Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft berührt bestehende Verbindlichkeiten des Ausscheidenden gegenüber dem Verein nicht.

Art. 13 Datenerhebung

- 1 Der Verein kann aus Organisations- und Administrationsgründen ein Mitgliederverzeichnis sowie andere Datenbanken führen und die folgenden Daten seiner Mitglieder für die Dauer derer Mitgliedschaft und Verbindlichkeiten erheben:
 - a. Namen und Vornamen
 - b. Wohnadresse
 - c. Telefonnummern
 - d. E-Mail-Adressen
 - e. Geburtsdatum
 - f. AHV-Nummer
 - g. Mitglieder-/Lizenznummern von Sportverbänden
 - h. Daten im Zusammenhang mit dem Schiesswesen ausser Dienst
 - i. Resultate gewerteter Schiessen
- 2 Vereinsmitglieder sind in der SAT-Admin resp. SSV-Admin gemäss den Vorgaben des SSV zu erfassen.
- 3 Vereinsmitglieder haben den Vorstand unverzüglich über geänderte Adresdaten zu informieren.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 15 Übrige übergeordnete Vorgaben

- 1 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132). Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.
- 2 Vereinsmitglieder unterstellen sich der Disziplinargewalt der Rechtspflegeorgane des SSV und anerkennen deren rechtskräftige Entscheide.
- 3 Für das sportliche Schiessen gelten die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS). Weiter gelten die SSV-Bestimmungen in Sachen Dopingbekämpfung und -prävention, Ethik sowie Datenschutz.

- 4 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der unerfahrenen Schützen verantwortlich.
- 5 Für die Ausbildung von Jungschützen ist ein Jungschützenleiter verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 6 Ausländer haben für die Teilnahme an Bundesübungen über eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde zu verfügen.
- 7 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 8 Schützen, welche die Bundesübungen absolvieren wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Vereinsbeitritt zu diesen Übungen zuzulassen. Für die Absolvierung kann jedoch ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben werden.
- 9 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung mindestens zweier Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 17 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2025 verabschiedet worden. Mit Zustimmung des AGSV sowie der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau treten sie in Kraft. Ältere Fassungen werden damit vollumfänglich ersetzt.

Unterschriften

Für die Stadtschützen Laufenburg:

Datum: 20.03.2025



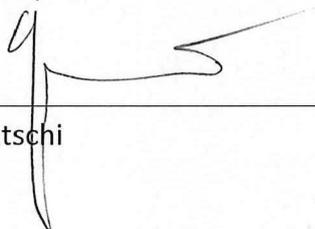
John Warpelin
Präsident



Joel Haefeli
Aktuar

Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband (AGSV) erteilt:

Datum: 29/03/2025



Peter Gautschi
Präsident



Yvonne Heggli
Abteilungsleiterin Administration

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt:

Datum: Aargau 01.04.2025



Martin Hitz
Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz